



Resolution

Beibehaltung der Ergänzungsleistungen für zurückkehrende Auslandschweizer

Der Auslandschweizerrat lehnt mit Entschiedenheit den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 23. Februar 2018 ab.

Dieser verlangt, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die aus einem Land ausserhalb der EU/EFTA in die Schweiz zurückkehren, während zehn Jahren von Ergänzungsleistungen ausgeschlossen werden.

Der Auslandschweizerrat (ASR) bittet die eidgenössischen Räte, diesen diskriminierenden Antrag der SGK-N abzulehnen, Ebenso lehnt der ASR den zusätzlichen eingebrachten Minderheitsvorschlag I ab. Dieser setzt voraus, dass zur Erlangung von Ergänzungsleistungen mindestens während zehn Jahren AHV/IV-Beiträge entrichtet wurden.

Beide Anträge stehen im Widerspruch zur internationalen Mobilität unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und kommen einer krassen sozialen Benachteiligung all jener Schweizerinnen und Schweizer gleich, die aus welchem Grund auch immer im Ausland lebten. Zudem widersprechen sie Artikel 8 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit).

Der Auslandschweizerrat fordert die eidgenössischen Räte auf, den Antrag der Mehrheit und jener der Minderheit I der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit abzulehnen. Er bittet sie, die Minderheit II zu unterstützen, welche das geltende Recht übernimmt, so wie vom Bundesrat und Ständerat vorgeschlagen. Somit wird sichergestellt, dass zurückkehrende Auslandschweizer im Bereich der Ergänzungsleistungen gleich behandelt werden wie ihre Landsleute, die ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben.

Durch den ASR einstimmig verabschiedet am 10.03.2018